



Niedersächsisches Umweltministerium  
Postfach 41 07 · 30041 Hannover

Niedersächsisches  
Umweltministerium

Bezirksregierungen

nachrichtlich:

Braunschweig  
Lüneburg  
Hannover  
Weser-Ems

Nds. Landesamt für Ökologie  
Nds. Landesrechnungshof

Bearbeitet von Herrn Niemann

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom                      Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)                      Durchwahl (05 11) 104-                      Hannover

204 - 62005 N

3367

16.02.96

**Vollzug des Abwasserabgabengesetzes;  
Verregnung von Prozeßabwasser**

Gem. § 1 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) ist das Einleiten von Abwasser gem. § 2 Abs. 1 AbwAG in ein Gewässer abgabepflichtig. Das Verbringen in den Untergrund gilt als Einleiten in ein Gewässer, ausgenommen hiervon ist das Verbringen im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung. Um ein landeseinheitliches Vorgehen bei der Erhebung der Abwasserabgabe bei der Verregnung von Abwässern sicherzustellen, gebe ich dazu folgende Hinweise:

Nach dem Besorgnisgrundsatz des Wasser- und Abfallrechts sind bei der Verregnung von Prozeßabwasser bestimmte Randbedingungen (Vegetationsperiode, Boden, Grundwasserverhältnisse) zu beachten. Zur Orientierung kann im Einzelfall eine sinngemäße Anwendung z.B. der Bestimmungen der Gülleverordnung bzw. der Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten hilfreich sein.

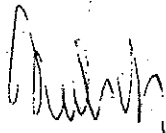
Eine landbauliche Bodenbehandlung kann regelmäßig dann nicht vorausgesetzt werden, wenn das Prozeßabwasser während der vegetationslosen Zeit verregnet wird. So darf z.B. gem. Gülleverordnung auch Gülle und Geflügelkot nur in der Zeit vom 01. Februar bis zur Ernte bzw. bis zum 15. Oktober aufgebracht werden. In der Zeit nach der Ernte bzw. vom 15. Oktober bis zum 01. Dezember kann zeitweise unter Beachtung des Einzelfalles jedoch noch die Möglichkeit einer landbaulichen Bodenbehandlung gegeben sein. Somit ist die Verregnung von Prozeßabwasser zumindest in den Monaten Dezember und Januar keine landbauliche Bodenbehandlung und damit abwasserabgabepflichtig. Die Zulässigkeit nach Wasserrecht bleibt davon unberührt.

Ich bitte dies bei der Festsetzung des Zeitraumes für die abgabepflichtige Verregnung von Prozeßabwasser zu berücksichtigen und die unteren Wasserbehörden entsprechend zu informieren. Der Abga-

022 024 002  
03.94

beschuldner ist auf die Möglichkeit der Verrechnung nach § 10  
Abs. 3 AbwAG aufmerksam zu machen.

Im Auftrage

A handwritten signature in cursive script, appearing to be 'A. Müller', written in dark ink.